

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „iNot e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Balingen.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 15.11.2019 unter VR 724385 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1. die medizinische und psychosoziale Betreuung kranker, chronisch kranker und schwerstkranker Menschen einschließlich deren Angehörigen; hierfür wird ein geeignetes Objekt für eine vollständig selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft (vgl. § 2 Absatz 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz) für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf angemietet.
 - 2.2.2. Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (vgl. § 2 Absatz 3 WTPG) von Menschen, welche Intensivpflege benötigen.
 - 2.2.3. Unterstützung der Selbsthilfeaktivitäten betroffener Familien durch Beratungs- und Betreuungsangebote und Aktivitäten in Kooperation mit dem bestehenden Netzwerk um die „Selbsthilfegruppe Tracheostoma“.
 - 2.2.4. Verbesserung der Krankheitsbewältigung und der Selbsthilfefähigkeit bei Betroffenen und Angehörigen.
 - 2.2.5. Aufbau und Begleitung von Angehörigen-Gruppen, Beratungsangeboten etc.
 - 2.2.6. Weiterentwicklung von Betreuungs- und Wohnangeboten
 - 2.2.7. Untervermietung einzelner Zimmer und anteilig dazugehörenden Gemeinschaftsräumen wie z. B. Küche, Bad, Flur, Abstellräumen und –flächen an volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3.5.1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
 - 3.5.2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des iNot e. V. haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 3.6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
 - b) fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 4.4. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu bezahlen.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.5.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 4.5.2. durch Kündigung des Mitglieds in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand; sie ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - 4.5.3. durch Ausschluss des Mitglieds.
Der Ausschluss kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsvorstand erfolgen:
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung
 - wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats seit Zugang Beschwerde hiergegen schriftlich beim Vorstand einlegen über die in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag von derzeit mindestens 10 und maximal 50 € bei aktiven Mitgliedern. Bei fördernden Mitgliedern beträgt der Mindestbeitrag 50 €. Über eine Änderung des Beitrags entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vereinsbeitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres mittels Lastschrift eingezogen.
- 5.2. Die Mitglieder haben dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 5.3. Über die eventuelle Reduzierung des Beitrags für bestimmte Personen oder Personengruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Datenschutz

- 6.1. Bei der Aufnahme erhebt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds:
 - 6.1.1. Vollständigen Namen und Anschrift
 - 6.1.2. Telefonnummer und Email-Adresse
 - 6.1.3. Geburtsdatum
 - 6.1.4. Bankverbindung
- 6.2. Diese Daten werden vom Verein elektronisch gespeichert und einer Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 6.3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personengebundenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.
- 6.4. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben, ausgenommen es handelt sich um die Wahrung berechtigter Interessen des Vereins gemäß § 28 I Nr. 2 BDSG.
- 6.5. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Vereins
 - 7.1.1. zu nutzen
 - 7.1.2. sowie an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - 7.1.3. sowie dessen Rat und Unterstützung und sonstige Serviceangebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinsamen Belange und Interessen nach besten Kräften zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- 7.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist, soweit zulässig, das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- 8.1.1. der Vorstand
 - 8.1.2. der Ausschuss
 - 8.1.3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Wahrnehmung der weiteren Funktionen des Vorstands berechtigt.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 9.3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 9.4. Neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins und den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise auf einzelne Ausschussmitglieder übertragen werden.
- 9.5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung besondere Vertreter im Sinne von §30 BGB zur Unterstützung des Vorstandes wählen. Vorgesehene Aufgabengebiete können sein: Wartelistenbetreuung, Mietbeauftragter, Kontakte zu Behörden und Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit/PR, Qualitätssicherung, ...

§ 10 Ausschuss

- 10.1. Der Ausschuss besteht aus:
- 10.1.1. Dem 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2. Dem 2. Vorsitzenden
 - 10.1.3. Dem Kassenwart
 - 10.1.4. Dem Kassenprüfer
 - 10.1.5. Dem Schriftführer
 - 10.1.6. Beisitzer mit Teilaufgaben (Pressewart, Internetauftritt, Veranstaltungen u.a.)
- 10.2. Der Ausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor deren Entscheidung zu hören.
- 10.3. Der Ausschuss besteht aus maximal 7 Mitgliedern, die persönlich an der Entwicklung und Gestaltung der Vereinsarbeit mitwirken und die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 10.4. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 10.5. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 10.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Mitglieder des Vorstands grundsätzlich nicht mitstimmen. Lediglich bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
- 10.7. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Sie ist oberstes Organ Des Vereins und hat folgende Aufgaben:
- 11.1.1. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie eventueller besonderen Vertreter
 - 11.1.2. Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder
 - 11.1.3. Wahl und Abberufung des Kassiers und des Kassenprüfers
 - 11.1.4. Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts

- 11.1.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 11.1.4. Änderung der Satzung
- 11.1.5. Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
- 11.1.6. Auflösung des Vereins
- 11.1.7. Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per E-Mail oder auf Wunsch per Post unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- 11.3. Bei Abstimmungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 11.4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich im Wege offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 11.5. Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern beantragt werden. Sie müssen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Ausschuss beraten worden sein. Zur Beschlussfassung bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 11.5. Über die Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von je einem Vertreter des Vorstandes sowie des Ausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer, von mindestens Drei-Vierteln der aktiven Mitglieder besuchten Mitgliederversammlung mindestens Zwei-Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 12.2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der ökumenischen Hospiz-Arbeit in Balingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Balingen, den 16.09.2021